

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Die Frage, ob die Thätigkeit eines Ausschussesmitgliedes im Interesse des Konkurses erfolgte, und die Frage nach der Höhe der diesem Ausschussesmitgliede geschuldeten einzelnen Entschädigungsansätze sind nicht rechtlicher Natur, sondern solche der Angemessenheit. Die von der kantonalen Obergerichtsbehörde derartigen Fragen gegebenen Lösungen könnten nur dann als willkürlich und eine Rechtsverweigerung enthaltend vor dem Bundesgerichte angefochten werden, wenn es sich herausstellen würde, daß wesentliche tatsächliche Momente übersehen oder unwesentliche mit berücksichtigt worden seien. Daß dies vorliegend der Fall sei, hat Rekurrent nicht nachgewiesen.

Daß im übrigen Heberlein als Ausschussesmitglied zu allen bezüglichen Geschäften im Interesse der Masse befugt war, muß bei dem allgemeinen Wortlaute der Bestellung eines Ausschusses angenommen werden. Sind die Vollmachten des Gläubigerausschusses nicht beschränkt worden, so gelten als erteilt die Befugnisse, welche Art. 237 des Betreibungsgesetzes speziell bezeichnet, insbesondere die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Amtes und die Einsprache gegen jede dem Interesse der Gläubiger zuwiderlaufende Maßregel. In der Annahme der Vorinstanz, daß die betreffende Bethätigung Heberleins als Ausschussesmitglied als eine im Interesse der Masse erfolgte zu honorieren sei, liegt jedenfalls keine Gesetz- oder Tarifwidrigkeit.

Bezüglich des Briefes an Eberle nimmt die Vorinstanz an, daß derselbe im Auftrage der Konkursmasse erfolgte. Da diese Annahme keineswegs als aktenwidrig erscheint und auch nicht ausgeschlossen ist, daß die Verhinderung eines Zwangsakkordes durch Aufklärung der Gläubiger im Interesse der Masse lag, ist die fragliche Honorierung zu bestätigen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

59. Urteil vom 26. April 1898  
in Sachen Surbeck.

Art. 92 Ziff. 3 Betreibungs-Gesetz.

I. Die Arrestbehörde Unterklettgau (Kantons Schaffhausen) verfügte am 18. Februar 1898 auf Gesuch des Joh. Dözner gegen Jakob Surbeck in Neuhausen Arrest auf Schmiedewerkzeuge des Schuldners. Das Betreibungsamt Unterklettgau vollzog gleichen Tages den Arrest und pfändete die mit Arrest belegten Objekte am 2. März 1898.

Unter den Arrest-, bezw. Pfandgegenständen befanden sich: 1 Schmiedamboß, 2 Schneidkluppen, 2 Schraubstöcke, 8 Schmiedhämmer und verschiedene Werkzeuge.

II. Gegen den Arrestvollzug beschwerte sich Surbeck bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, indem er behauptete, die genannten Objekte seien Kompetenzstücke und dürfen laut Art. 92, Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes nicht gepfändet, somit auch nicht mit Arrest belegt werden. Bei einer früheren Pfändung im Dezember 1896 seien ihm seine Schmiedewerkzeuge als Kompetenzstücke belassen worden. Seit November 1897 arbeite er zwar als Schmied in der Aluminiumfabrik Neuhausen, warte aber auf eine günstige Gelegenheit, sein Handwerk wieder selbständig betreiben zu können, um so mehr, da er zwei Söhne habe, die mit ihm zu arbeiten in der Lage wären.

Rekurrent wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Die Aufsichtsbehörden gingen dabei wesentlich von der Erwägung aus, daß, wenn Surbeck das Schmiedhandwerk nur vorübergehend aufgegeben hätte, die mit Beschlagnahme belegten Werkzeuge freigegeben werden müßten, daß aber die Beschlagnahme vorliegend bestätigt werden müsse, da Rekurrent seinen Beruf tatsächlich schon seit vielen Jahren aufgegeben, größere Landkomplexe mit Reben bepflanzt und dem Weinbau obgelegen habe.

III. Die Verfügung der kantonalen Obergerichtsbehörde hat Surbeck rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. Die Feststellung der Vorinstanzen, Rekurrent habe, als der Arrest vollzogen wurde, schon seit mehreren Jahren den Schmiedberuf nicht mehr ausgeübt und dem Nebbau obgelegen, ist vom Bundesgericht als richtig anzunehmen, da sie mit den Akten keineswegs im Widerspruch steht und auch in der vom Beschwerdeführer zur Erläuterung seines Rekurses eingereichten, übrigens verspäteten, Eingabe keine Ablehnung erfährt.

2. Bei dieser Sachlage kann aber Rekurrent auf Art. 92, Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes kein Begehren um Ausshingabe der mit Beschlag belegten Werkzeuge gründen. „Unpfändbar sind,“ nach dieser Bestimmung, „die dem Schuldner und seiner Familie zur „Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften“ etc.“ Unter dem erwähnten „Berufe“ ist aber das zur Zeit der Ausscheidung der Kompetenzstücke tatsächlich vom Schuldner betriebene Handwerk zu verstehen. Zwar möchte es sich fragen, ob ein Schuldner, der seine berufliche Thätigkeit zur Zeit des Arrestvollzuges oder der Pfändung bloß vorübergehend unterbrochen hat, nicht die Freigabe der ihm sonst bei seiner Arbeit notwendigen Werkzeuge und Gerätschaften verlangen könne. Hat er aber, wie es vorliegend der Fall ist, sein Handwerk tatsächlich seit mehreren Jahren aufgegeben und anderweitigen Erwerb gesucht, so kann das früher ausgeübte Handwerk nicht als gegenwärtige und wirkliche Berufsthätigkeit und das Handwerkszeug, welches dazu dienlich war, nicht mehr als dem Schuldner notwendige Gerätschaft bezeichnet werden. Im Falle eines mehrmaligen Berufswechsels könnte sonst ein Schuldner alle von ihm nach einander jeweilen benutzten Werkzeuge seinen Gläubigern zugleich entziehen. Ein solches Resultat widerspräche zweifellos dem Willen des Gesetzgebers, indem Art. 92, Ziff. 3 lediglich den Zweck hat, dem Schuldner die Fortsetzung seiner bisherigen Erwerbsthätigkeit zu ermöglichen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

60. Arrêt du 26 avril 1898, dans la cause Fuog.

Art. 274, al. 2, 4<sup>o</sup>, 275, LP.

Un séquestre exécuté sur les biens que le tiers-séquestré « aura ou devra » au débiteur est inadmissible.

I. — Sur réquisition de F. Marti, créancier de J. Sunner, l'autorité de séquestre de Genève a ordonné, le 12 février 1898, le séquestre en mains de Théophile Fuog, expéditeur, « de toutes les sommes ou valeurs ou fûts » que Fuog « peut » avoir ou devoir, aura ou devra au dit Sunner. »

L'office des poursuites de Genève a exécuté cette ordonnance le jour même.

II. — La plainte dirigée par Fuog contre l'office fut déclarée irrecevable par l'autorité cantonale de surveillance.

III. — Fuog a demandé au Tribunal fédéral de mettre à néant la décision de l'autorité cantonale, ainsi que le séquestre du 12 février 1898.

A l'appui de ces conclusions, le recourant expose ce qui suit: — L'office a dépassé sa compétence en ordonnant à Fuog de séquestrer non seulement ce qu'il pouvait avoir ou devoir appartenant au débiteur saisi, mais encore ce qu'il pourrait à l'avenir avoir ou devoir. Aux termes de l'art. 275 LP., l'exécution du séquestre a lieu suivant les formes prescrites pour la saisie aux art. 91 à 109. Le séquestre, comme la saisie, ne peut porter que sur les biens déterminés par la loi. La saisie ne frappe que les biens existant au moment où elle est pratiquée, à l'exception des salaires, etc. La saisie à futur n'est pas permise par la loi. Le séquestre ne peut donc pas être ordonné sur des biens n'existant pas en mains du tiers au moment de l'exécution. Au 12 février, aucun objet appartenant à Sunner n'a été trouvé en mains de Fuog. Le séquestre porte sur des objets n'existant pas. L'office a donc exécuté une mesure contraire à la loi, qui, en tout cas, n'est pas justifiée en fait. La plainte portée par Fuog auprès de l'autorité de surveillance cantonale était recevable aux termes